



## Wortprotokoll der 32. Sitzung

### **Ausschuss für Arbeit und Soziales**

Berlin, den 28. November 2022, 13:00 Uhr  
10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
4.900

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einziger Punkt der Tagesordnung** **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches**

#### **Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)**

**BT-Drucksache 20/3900**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Digitales

Haushaltsausschuss

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Gava, Manuel Machalet, Dr. Tanja Mehmet Ali, Takis Rützel, Bernd	Michel, Kathrin
CDU/CSU	Biadacz, Marc Klein, Dr. Ottilie Knoerig, Axel Mörseburg, Maximilian Reichel, Dr. Markus Stracke, Stephan	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bsirske, Frank	
FDP	Kober, Pascal	
AfD	Huy, Gerrit	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tatti, Jessica	



Ministerien	Becker, MR Marco (BMAS) Gawlik, OAR Michael (BMAS) Geise, Ref Marlon (BMAS) Heidemann, MR Jörg (BMAS) Hurnik, RD Ivo (BMAS) Hyla, Dr. Anna (BMAS) Kramme, PStS'in Anette (BMAS) Knapp, Refin Susanne (BMAS) Köhler, MDg Lutz (BMAS) Koppernock, RD Dr. Martin (BMAS) Kühn, Lydia (BMAS) Kutzera, RD Michael (BMAS) Schütz, Miriam (BMAS) Steinhäuser, Julia (BMAS) Zierke, Antje (BMAS)
Fraktionen	Giese, Wolfram (CDU/CSU) Hombach, Dr. Marion (CDU/CSU) Jung, Sebastian (CDU/CSU) Keysers, Thomas (SPD) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mackes, Michael (FDP) Mondorf, Stefan (FDP) Negwer, Georg (AfD)
Bundesrat	
Sachverständige	Bäcker, Professor Dr. Gerhard Brücher, Bertold (Deutscher Gewerkschaftsbund) Delfs, Silke (Bundesagentur für Arbeit) Eidner, Anke (Bundesagentur für Arbeit) Fritz, Uwe (Künstlersozialkasse) Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.) Hayn, Kathrin (AOK-Bundesverband) Horn, Jan Martin (SOKA-BAU) Ritter, Jürgen (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) Wegge, Klaus-Peter (Bitkom e.V. - Arbeitskreis Barrierefreiheit)



## Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

#### BT-Drucksache 20/3900

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Guten Tag und herzlich willkommen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zur heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Ich begrüße sie alle ganz herzlich. Es geht um den einzigen Tagesordnungspunkt, nämlich um den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf Bundestagsdrucksache 20/3900. Ich begrüße auch ganz herzlich die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme, die ist wahrscheinlich noch im Zulauf. Ich will darauf verweisen, dass von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen die Stellungnahmen auf der Ausschussdrucksache 20(11)269 vorliegen. Von Ihnen, die hier im Raum sind und auch per Webex zugeschaltet sind, möchten wir nun hören, wie Sie diese Vorlagen fachlich beurteilen. Die Anhörung läuft wie immer. Wir haben ja schon viel Übung und Erfahrung. Neunzig Minuten mit zwölf Blöcken à sechs Minuten. Zum Schluss gibt es dann noch eine freie Runde. Die Zeit ist knapp, deswegen bitte ich darum, auch möglichst präzise Fragen zu stellen, die auch präzise Antworten zulassen. Wir sehen aus diesen Gründen auch keine Eingangsstements der Sachverständigen vor. Dafür sind die Fragerunden da und dafür sind auch die schriftlichen Stellungnahmen da. Ich begrüße ganz herzlich hier im Saal von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Herren Jürgen Ritter und Dr. Holger Viebrok. Von der Bundesagentur für Arbeit Frau Anke Eidner und die Frau Silke Delfs, die sind uns beide per Video-Konferenz zugeschaltet. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist bei uns Herr Alexander Gunkel. Von der SOKA-Bau Herr Jan Martin Horn. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund sind die Herren Berthold Brücher und Ingo Schäfer bei uns. Per Videokonferenz ist uns zugeschaltet von der Künstler-Sozialkasse Herr Uwe Fritz und ebenso per Videokonferenz zugeschaltet von Bitkom e.V.-Arbeitskreis Barrierefreiheit Herr Klaus Peter Wegge. Vom AOK-Bundesverband begrüße ich ganz herzlich über Video Frau Kathrin Hein. Als Einzelsachverständiger der Herr Professor Dr. Gerhard Bäcker ebenfalls per Video zugeschaltet.

Ich bitte, wenn irgendwie möglich, immer Kopfhörer, Head-Sets, zu verwenden. Damit ist die Verständlichkeit besser und Sie sind besser zu hören. Wir übertragen diese Anhörung heute wieder live im TV. Auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages wird die Anhörung auch in der Mediathek dann noch zur Verfügung stehen. Sie bleibt dort abrufbar, zusätzlich zu unserer live-TV-Übertragung. Wir beginnen nun mit den Sachverständigen. Ich rufe immer wieder zwischendurch auch die Namen auf. Das hilft den Kolleginnen und Kollegen, die das Protokoll schreiben, dass sie auch wissen, wer was gesagt hat.

Nun bitte ich die SPD-Fraktion zu beginnen, Frau Dr. Machalet bitte.

**Dr. Tanja Machalet (SPD)**: Meine erste Frage richtet sich an den DGB zum Thema Hinzuverdienstgrenze, was glaube ich, wenig überraschend ist. Sie haben kritisiert, dass die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten so etwas wie einen Systemwechsel mit sich bringt. Nach meinen Informationen sehen das nicht alle Gewerkschaften so: Verdi sieht das nicht ganz so, aber trotzdem die Frage natürlich: Können Sie noch einmal erläutern, wo sich aus Ihrer Sicht Handlungsbedarf aus dieser Regelung ergibt, wenn wir jetzt die Hinzuverdienstgrenzen abschaffen, also in anderen Bereichen? Welchen Auftrag wir sozusagen auch als Bundestag dann noch einmal mitnehmen.

**Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund)**: Vielleicht vorne weg: Früher oder bisher ist es so, dass die Rente im Prinzip das Ende des Erwerbslebens war oder das wegfallende Einkommen tendenziell ersetzt. Künftig ist sozusagen Erwerbseinkommen neben der Rente beliebig möglich. Das ist ein Systemwechsel, ganz objektiv, das war keine Kritik, sondern eine Feststellung. Wir ändern strukturell etwas im Sozialversicherungssystem und daraus ergeben sich dann auch genau die Fragen, die wir in der Stellungnahme ausgeführt haben, wo aus unserer Sicht eben Nachbesserungsbedarf ist. Wenn künftig neben der Rente beliebiger Hinzuverdienst möglich ist und auch erwünscht ist, entsteht das Problem, dass viele Beschäftigte einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus dem Erwerbseinkommen bestreiten. Das bisherige Sozialrecht sieht vor, dass ein Erwerbseinkommen neben der Rente sozialrechtlich praktisch nicht mehr abgesichert ist. Wenn ich krank bin, wenn ich arbeitslos werde, wenn ich in Kurzarbeit gehe, wird keine Leistung gezahlt, oder die Leistung nur gekürzt gezahlt, oder zeitlich verkürzt gezahlt. Wenn es im Übergang für die Beschäftigten sinnvoll sein soll, künftig hier neben der Rente auch Erwerbsarbeit zu haben und beides miteinander zu kombinieren, müssen wir oder müssen Sie als Abgeord-



nete, als Bundestag, dafür sorgen, dass die Sozialversicherung, Krankenkassen-, Arbeitslosenversicherung und so weiter, dieses nachvollziehen, damit die Beschäftigten hier nicht systematisch in eine Einkommensfalle gelockt werden. Das würde dem Vorhaben, die Menschen zur Weiterarbeit zu animieren, auf mittlere Sicht, aus unserer Sicht, erheblich schaden.

**Dr. Tanja Machalet (SPD):** Noch eine Frage an den DGB, die eine relativ kleine Personengruppe betrifft, aber eine nicht Unwesentliche. Ab dem 1. Januar 2023 gelten die neuen Hinzuverdienstgrenzen und Sie haben in ihrer Stellungnahme ange-regt, die Regelung die im Oktober 2022 ausgelaufen ist, also die Sonderregelung für die kommunalen Ehrenbeamten bis zum Jahresende 2022 zu verlängern. Warum scheint das, noch einmal aus Ihrer Sicht, nötig?

**Ingo Schäfer (Deutschen Gewerkschaftsbund):** Aus zwei Gründen. Das eine ist, es ist eine Ver-waltungsvereinfachung einfach. Wenn sie diese Regelung nicht, wie jetzt auch im Änderungsantrag vorgesehen, bis Ende diesen Jahres verlän-gern, dann müsste man für drei Monate diese Ein-kommen der Rentenversicherung melden und die Rentenversicherung muss im nächsten Jahr über-prüfen, ob im Vorjahr das Einkommen aus diesen Tätigkeiten die Hinzuverdienstgrenzen überschrit-ten hat und gegebenenfalls die Rente anpassen. Dies würde relativ viel Arbeit machen für drei Mo-nate. Während ab Januar 2023 das Einkommen nicht mehr angerechnet wird bei den normalen Altersrenten, weil es eben keine Einkommensan-rechnung mehr gibt. Das ist die eine Lücke, die ist verwaltungstechnisch, sage ich mal, ein bisschen unsinnig und deswegen ist es gut, wenn die ge-schlossen wird. Ein strukturelles Problem darin ist die sogenannten Knappschafts-Ausgleichsleistun-gen und bei den Erwerbsminderungsrenten gilt für 2022 die Hinzuverdienst-Grenze von 6.300 Euro. Bei der Knappschafts-Ausgleichsleistung insbe-sondere, führt ein Überschreiten der Hinzuver-dienstgrenze, um auch nur einen Euro, zum voll-ständigen Wegfall der Rente. Wenn bei dieser Per-sonengruppe jetzt im Nachhinein herauskommen würde, dass sie wegen ihrem Ehrenamt in den drei Monaten zu viel verdient haben, würde die Ren-tenversicherung im Frühjahr nächsten Jahres die Rente rückwirkend zum 1. Januar 2022 streichen und mehrere tausend Euro von den Leuten zu-rückverlangen, weil sie mit ein, zwei Euro zu viel Hinzuverdienst in diese Falle getappt sind. Des-wegen sozusagen, ist es ein großes Problem und verwaltungstechnisch eben auch eine Ersparnis. Wenn jetzt der vorgesehene Änderungsantrag, wie er ja vorliegt, angenommen wird, würden wir das sehr begrüßen. Danke.

**Manuel Gava (SPD):** Meine Frage geht an Herrn Fritz von der Künstlersozialkasse. Pandemiebe-dingt hat die Bundesregierung die Hinzuverdienst-grenze für Versicherte, für nicht künstlerische und

publizistische selbständige Nebentätigkeit angeho-ben. Diese Regelung soll nun verstetigt werden, sodass Versicherte neben ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit in begrenztem Umfang auch zusätzlichen Nebentätigkeiten nachgehen können. Wie bewerten Sie dieses Vorgehen?

**Uwe Fritz (Künstlersozialkasse):** Das ist eine Rege-lung, die letztlich aus den Erfahrungen der Pande-miezeiten resultiert. Da haben wir den § 53 geän-dert und gesehen und erkannt, dass es sinnvoll ist, die Möglichkeit, aus selbständiger Tätigkeit wei-tere Einkommen neben der künstlerischen Tätig-keit zu erzielen, dass das sinnvoll ist. Wir haben hier im Gesetzestext ein Kriterium, das der wirt-schaftlichen Haupttätigkeit, mit dem man sehr praxisnah und sachgerecht arbeiten kann. Das Zu-sammentreffen von selbständiger Tätigkeit und Beschäftigung, dafür gilt das Kriterium der Haupt-beruflichkeit. Selbständige Tätigkeit als Künstler und daneben eine Beschäftigung. Die Hauptberuf-lichkeit, da spielt die zeitliche Dimension noch eine Rolle. Das ist deswegen ganz sinnvoll, weil wir mit der Beschäftigung einen abgegrenzten Be-reich haben. Der ist zeitlich geregelt und er ist, was das Gehalt angeht, geregelt. Da kann man ganz gut Vergleiche anstellen. Bei zwei selbstständigen Tätigkeiten ist das schwierig. So gesehen halten wir die Regelung für sehr sinnvoll und eine gute Fortsetzung der für die Pandemie geschaffenen Re-gelungen in § 53.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Damit kommen wir zur nächsten Befragungsrunde, die der CDU/CSU-Fraktion und Herr Reichel hat das Wort.

**Dr. Markus Reichel (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Gunkel. Der Gesetzentwurf digita-lisiert auch weite Teile des Meldeverfahrens der Sozialversicherung. Aber an welchen Stellen schöpft denn der Gesetzentwurf jetzt digitale Mög-lichkeiten noch nicht voll aus? In dem Kontext vielleicht ein spezielles Thema. Im Referenten-entwurf war auch eine Regelung zum Datenaus-tausch zwischen den Arbeitgebern, den Renten-versicherungsträgern und den gesetzlichen Kran-kenkassen für das Thema der Studenten vorgese-hen. Studenten müssen jetzt, da dies rausgenom-men wurde, weiterhin jedes Semester aktuelle Studienbescheinigungen beim Arbeitgeber vorle-gen. Ist das sinnvoll oder wo sehen Sie noch kon-krete Vorschläge, wo man digitale Möglichkeiten ausnutzen könnte?

**Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deut-schen Arbeitgeberverbände e.V.):** Die meisten der für die Arbeitgeber relevanten Maßnahmen im Ge-setz, die die Melde- und Beitragsverfahren betref-fen, bedeuten in der Tat einen Fortschritt, was Di-gitalisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung betrifft, beispielsweise der Wegfall des So-zialversicherungsausweises oder dass das Verfah-ren zur Erlangung einer Unbedenklichkeitsbe-scheinigung digitalisiert wird. Aber es gibt auch



ein paar Fälle, die schlicht einen Bürokratieaufwuchs für die Arbeitgeber bedeuten. Beispielsweise ist das Verfahren zur Abgeltung von Guthaben aus Arbeitszeitguthaben ein Bürokratieaufwuchs. Wir bedauern auch, dass künftig beim Wechsel der Abrechnungsprogramme vom Arbeitgeber zwingend vorgesehen ist, dass alle für die Betriebsprüfung relevanten Daten dann der Rentenversicherung übermittelt werden müssen. Es würde völlig ausreichen, wenn der Arbeitgeber sie sicher in seinem System weiter vorhalten muss für eine Betriebsprüfung. Ja, wir sehen in vielen Bereichen noch zusätzlichen Bedarf. Beispielsweise könnten deutlich mehr Schriftformerfordernisse wegfallen, die die Arbeitgeber belasten und mit denen sie sich weiter rumschlagen müssen. Wir würden gerne mehr Papier abbauen, als das bislang der Fall ist. Wir sehen zum Beispiel als Fortschritt, dass eine Datenannahmestelle jetzt geschaffen wird pro Krankenkassenart. Aber ein deutlich größerer Fortschritt für die Arbeitgeber wäre es, wenn sie im Beitragseinzug sich nur noch mit einer Stelle auseinandersetzen müssten anstatt mit einem Dutzend verschiedener Krankenkassen. So müssen wir, obwohl alle Beiträge der Krankenkassen später in den Gesundheitsfonds gehen, an alle Krankenkassen, bei denen ein Arbeitgeber einen Beschäftigten hat, einen Beitragsnachweis erstellen. Wir müssen mit ihnen die versicherungsrechtlichen Fragen klären, die zum Teil von den Krankenkassen unterschiedlich bewertet werden. Wir müssen Fragen der Beitragsstundung unterschiedlich mit den Krankenkassen behandeln. Hier wäre deutlich mehr möglich gewesen. Es gibt auch eine Frage, die die soziale Selbstverwaltung betrifft. Es ist jetzt vorgesehen, dass in Gremien der sozialen Selbstverwaltung noch umfassender als bislang schriftliche Abstimmungsverfahren möglich sind. Aber wenn man den echten Weg der Digitalisierung gehen würde, dann würden wir uns das wünschen, was auf kommunaler Ebene auch schon geht, dass jedenfalls, wenn es gewollt ist und in Satzungen geregelt ist, auch im Onlineverfahren Beschlussfassung in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung möglich ist. So gibt es an vielerlei Stellen Verbesserungsvorschläge, die wir eingereicht haben, die jetzt noch nicht im Gesetzentwurf aufgegriffen worden sind. Insofern, es ist noch viel Luft nach oben in Richtung Bürokratieabbau.

**Dr. Markus Reichel (CDU/CSU):** Dann habe ich eine Frage an die Experten von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wie bewerten Sie die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für die Erwerbsminderungsrentner? Halten Sie die Erhöhungen für angemessen, für sachgerecht? Wie bewerten Sie auch den Vorschlag eines vollständigen Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen auch für Erwerbsminderungsrentner?

**Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund):** Erst einmal muss man sehen, dass in der

Zwischenzeit einiges sich ergeben hat. Der Mindestlohn ist erhöht worden. Die Grenzen für die geringfügige Beschäftigung haben sich erhöht. Vor diesem Hintergrund denke ich, kann man eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gut rechtfertigen. Wenn man mit den Werten gut rechnet, kommt man beim Mindestlohn schon im Prinzip an die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen. Das spricht mit Sicherheit für eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen. Ich denke, man kann damit auch Effekte auslösen. Man kann den Betroffenen zeigen, hier hast Du die Möglichkeit, mehr hinzuverdienen. Du kannst Deine Arbeitskraft im Erwerbsleben einsetzen und darüber auch Brücken bauen in eine Beschäftigung, in eine quasi Wiederaufnahme einer vollen Beschäftigung. So gesehen, ist hier ein Ansatz verfolgt worden, der den Betroffenen ermöglicht, im Prinzip mehr am Erwerbsleben teilzunehmen, sich besser einzubringen und mehr Entgelt für den Lebensunterhalt zu erzielen. Das ist aus unserer Sicht erst einmal sehr positiv zu bewerten. Allerdings muss man natürlich auch bedenken, wenn jemand dokumentiert, dadurch dass er ein höheres Einkommen erzielen kann, seine Arbeitszeit erhöht, begibt er sich auch in die Gefahr, dass der Grundanspruch auf Erwerbsminderungsrente wegfallen kann, weil der ist ja an sozialmedizinische Voraussetzungen geknüpft. Da muss eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorliegen, aufgehoben oder teilweise aufgehoben. Das muss man dabei mitdenken. Ich denke, darüber kommt man schon relativ schnell zu dem Thema, könnte man die Hinzuverdienstgrenzen vollständig entfallen lassen. Eine Erwerbsminderungsrente verfolgt einen Zweck. Der Zweck ist es, im Grunde genommen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Versicherungsleistung, durch die Zahlung einer Rente auszugleichen. Das heißt, die Rente ist immer in Abhängigkeit zu dem Restleistungsvermögen zu sehen. Der Rentenbezieher kann die Rente anrechnungsfrei bekommen, wenn er sein Restleistungsvermögen einsetzt. Wenn er über diesen Einkommensgrenzen liegt, ist es auch gerechtfertigt, dass der Rentenanspruch gekürzt wird, weil er ja dokumentiert, ich bin nicht bedürftig, ich habe keinen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, indem ich hohes Einkommen erziele. Wenn man jetzt sagen würde, bei den Erwerbsminderungsrenten die Einkommensgrenzen völlig fallen zu lassen, dann wäre das ein systemischer Wandel, weg von diesem Prinzip, Du bekommst für die geminderte Leistungsfähigkeit eine Versicherungsleistung.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Das ist alles sehr wichtig, aber die Zeit ist leider abgelaufen. Bitte immer mal auf die Uhr gucken. Wir kommen zur Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Bsirske, bitte.



**Frank Bsirske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen zunächst an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Professor Becker hat in seiner Stellungnahme aufgezeigt, dass Alleinlebende, die eine vorgezogene Altersrente beantragen und voll arbeiten, ihr monatliches Nettoeinkommen um rund 50 Prozent über zwei Jahre steigern. Dadurch, so sein Hinweis, entstehen starke Anreize, die vorzeitige Rente in Anspruch zu nehmen, was sich auf die Ausgaben der Rentenversicherung auswirken dürfte. Meine Frage zunächst einmal: Wie viele Menschen, die die Rente nach 45 Beitragsjahren in Anspruch nehmen, verdienen derzeit dazu? Rechnen Sie damit, dass die Aufhebung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zu einer steigenden Inanspruchnahme der „Rente mit 63“ führt? Wenn ja, in welcher Größenordnung? Zweitens, in Ihrer Stellungnahme schrieben Sie, dass sich durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten der Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger verringert, da die jährliche Überprüfung des erzielten Hinzuverdienstes und die Rückforderung überzahlter Renten entfällt. Lässt sich diese Einsparung beziffern? Und inwieweit verringern die Veränderungen durch das Achte SGB-IV-Änderungsgesetz den bürokratischen Aufwand?

**Dr. Holger Viebrok** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die erste Frage bezog sich auf die Zahl, also darauf, wie viele Hinzuverdiener es gibt neben der Rente. Da muss ich dazu sagen, dass wir die statistischen Ergebnisse des Jahres 2021 zwar im Prinzip schon vorliegen haben. Aber das bezieht sich nur auf Standardtabellen. Die speziellen Auswertungen, die sich jetzt auf diese Fragen beziehen, die liegen uns bisher leider nur vor bis zum Jahre 2020. Rentenbeziehende mit Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten vor der Regelaltersgrenze, das sind ungefähr 200.000 bis 201.000. Davon sind 42.000 mit nicht geringfügiger Beschäftigung im Jahr 2020, wie gesagt. Bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung sind es 58.000 und 53.000 mehr als geringfügig beschäftigt. Bei voller Erwerbsminderung, das sind natürlich deutlich mehr Renten auch, haben wir mit Hinzuverdienst rund 300.000 Personen. Davon sind allerdings 140.000 Personen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Da haben wir noch einmal 17.000 Personen mit nicht geringfügiger Beschäftigung. Das sind doch schon substantielle Zahlen. Aber bezogen auf die große Zahl von Erwerbsminderungsrenten ist das natürlich relativ wenig.

**Frank Bsirske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hatte ja noch gefragt nach dem Wegfall von Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger, ob der sich verringert hat, ob sich diese Einsparung beziffern lässt und inwieweit die Veränderungen jetzt, die geplant sind, den bürokratischen Aufwand nachhaltig verringern.

**Jürgen Ritter** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Der Wegfall der Hinzuverdienstanrechnung führt zu einer deutlichen Verwaltungsentlastung. In der Gesetzesbegründung ist hier von einem Betrag von 2,9 Millionen Euro an Verwaltungseinsparungen ab dem Jahr 2024 zu rechnen, weil in 2023 ja noch die Anrechnung aus 2022 gilt.

**Frank Bsirske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst wieder an die Rentenversicherung. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hat die Rentenversicherung Bund eine Ergänzung gefordert, die eine gezieltere Prüfung bei den Einzugsstellen hinsichtlich der Feststellung der Beitragsansprüche möglich machen soll und eine entsprechende Ergänzung der Regelung im SGB IV vorgeschlagen. Können Sie die von Ihnen vorgeschlagenen Veränderungen mal näher erläutern und welchen Vorteil würde sie bringen? Das würde mich interessieren. Die zweite Frage geht an die BA. Es war in den vergangenen Jahrzehnten üblich, alle vier Jahre Veränderungen am SGB IV beziehungsweise den gemeinsamen Fortschritten für die Sozialversicherung vorzunehmen. Halten Sie diesen doch relativ langen Zeitraum für angemessen? Beziehungsweise wäre es mit Blick auf die Notwendigkeit, die Prozesse zu digitalisieren und zu automatisieren, sinnvoll, das SGB IV aus Ihrer Sicht in kürzeren Zyklen an die Erfordernisse anzupassen?

**Jürgen Ritter** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zu dem ersten Teil der Frage: wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass diese Ergänzung im Gesetz eine deutlich gezieltere Prüfung bei den Einzugsstellen hinsichtlich der Feststellung der Beitragsansprüche ermöglichen würde. Das ist im Sinne auch von Vereinfachung im Sinne von besseren, gezielteren Prüfverfahren. Für uns wäre das eine Ergänzung, die man noch einmal in Erwägung ziehen sollte.

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Die Digitalisierung und Automatisierung der Prozesse gerade zwischen den Sozialversicherungsträgern ist richtig und wichtig. Die aktuellen Digitalisierungsvorhaben zeigen, dass oft sich gerade erst im Rahmen der Umsetzung oder im Rahmen der Konzepte Rechtsfragen ergeben. Das spricht für kürzere Zeiträume, um jeweils dann auch zeitnah Rechtssicherheit zu erreichen. Jetzt aktuell haben wir aber zwischen dem Siebten und Achten SGB-IV-Änderungsgesetz gerade einmal einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren. Da hat sich gezeigt, dass eigentlich kaum, dass das Siebte SGB-IV-Änderungsgesetz in Kraft getreten ist, man nahezu nahtlos damit begonnen hat mit dem Achten SGB-IV-Änderungsgesetz, aber dazwischen nicht wirklich viel Zeit war und wir jetzt gerade bei der Bundesagentur für Arbeit zeitgleich neben den Arbeiten an dem Achten SGB-IV-Änderungsgesetz noch das Siebte SGB-IV-Änderungsgesetz ja inhaltlich und technisch umsetzen mussten. Teilweise gibt es



auch Regelungen im Siebten SGB-IV-Änderungsgesetz, die sogar jetzt erst nach dem dann veröffentlichten Achten SGB-IV-Änderungsgesetz in Kraft treten und damit auch noch in der Umsetzung sind. Gerade durch diese Überschneidungen ist es nicht möglich, an sich die Wirkungen der Änderungen des Siebten SGB-IV-Änderungsgesetzes hinreichend zu analysieren und Erkenntnisse auch in die Umsetzung des laufenden Verfahrens mit zu übernehmen. Das wiederum würde eher dafür sprechen, bei dem bisherigen Zeitraum zu bleiben.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Befragungsrunde der AfD-Fraktion. Und da hat Frau Huy das Wort.

**Gerrit Huy (AfD):** Meine erste Frage richtet sich an den DGB, Herrn Schäfer. Sie weisen in Ihrer Stellungnahme daraufhin, dass potenziell auch ein Mitnahmeeffekt bestehen könnte, dass Menschen sozusagen kalkuliert vorzeitig in Rente mit Abschlägen gehen, um nebenher zu arbeiten oder weiter zu arbeiten. Und Sie sagen, dass da etwa Kosten entstehen von 1,5 Milliarden Euro bei 100.000 Menschen, die sich dafür entscheiden. Das macht ein Zehntel Beitragspunkt aus. In welcher Größenordnung rechnen Sie tatsächlich mit Mitnahmeeffekten und können Sie mal angeben, für wie viele Menschen das überhaupt in Frage käme? Also wie groß die Zahl an Menschen ist, die das in Anspruch nehmen könnten?

**Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Die Zahlen kamen aus der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir hatten selber keine Zahlen zu den vorzeitigen Inanspruchnahmen gemacht. Aber in der Tat ist natürlich vorstellbar, rund 60 Prozent der Versicherten gehen vorzeitig in Rente. Das heißt, aktuell reden wir über 600.000 Leute pro Jahr, die etwa vorzeitig in Rente gehen. Über die hätten alle nach dem System dann künftig das Recht und den Zweck und Ziel des Gesetzes ist es ja, dass diese Menschen dann auch neben der Rente mehr arbeiten dürfen als bisher. Insofern gehen wir schon davon aus, dass es sehr viele in Anspruch nehmen könnten. Wie viele es tatsächlich sind, wird sehr schwierig abzuschätzen sein. Wir haben 2014 eine Reform gemacht, die das Recht erheblich verändert hat und das hat ehrlicherweise nichts an den Zahlen verändert. Jetzt versuchen wir es mit einer noch weitergehenden Veränderung, also der Gesetzgeber. Und es ist wirklich sehr schwer abzuschätzen, wie viele es tun. In der Tat gibt es natürlich einen Anreiz für Leute, die in einem Beschäftigungsverhältnis sind und das auch weiter ausüben wollen, jetzt zusätzlich die Rente zu beziehen, weil man sozusagen dann erst einmal natürlich mehr Geld hat. Das ist natürlich sehr attraktiv. Es besteht umgedreht auch die Chance, dass Leute, die schon in Rente sind, jetzt eine erneute Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wir werden beide Richtungen haben. Die

Evaluation ist ja angedacht. Wir werden das einfach mal in ein paar Jahren uns angucken müssen, wie es real ist. In der Summe müssen wir uns klar machen, dass wir zeitnah gewisse Vorfinanzierungseffekte haben, weil wir davon ausgehen müssen, dass ein paar mehr Leute das in Anspruch nehmen. Deren Mehrkosten sind zunächst einmal höher als das, was durch zusätzliche Beiträge reinkommen kann. Mittelfristig aber ist das natürlich mit mehr Abschlägen verbunden und damit sinken die Ausgaben langfristig etwas relativ runter. Während wenn mehr Leute neben der Rente arbeiten, werden die Einnahmen steigen, so dass zumindest mittel- und langfristig das sich in etwa die Waage halten dürfte. Kurzfristig gibt es aber durchaus erwartbare Mehrausgaben. Über deren Schätzung – das hängt ja auch nicht nur vom Rentenrecht ab, um dann zum Schluss zu kommen, sondern auch davon, wie der Arbeitsmarkt sich entwickelt, weil es natürlicherweise, wenn der Arbeitsmarkt einen hohen Fachkräftebedarf hat und einen hohen Arbeitskräftebedarf, wird es mehr Leute geben, die neben der Rente umfangreich arbeiten. Wenn wir eine Wirtschaftskrise haben und eine Massenarbeitslosigkeit haben, werden das natürlich entsprechend weniger Leute in Anspruch nehmen können, weil die Arbeitsplätze einfach gar nicht da sind.

**Gerrit Huy (AfD):** Die nächste Frage geht an Herrn Professor Bäcker. Er hat sich auch dieses Thema angenommen und hat gesagt, im Grunde genommen kann ein Arbeitnehmer vorzeitig in Rente gehen, Rente kassieren, ohne dass sein bisheriger Arbeitgeber davon etwas erfährt, weil er im gleichen Umfang weiter arbeitet. Meine Frage: Halten Sie das tatsächlich für eine realistische Möglichkeit? Ist damit zu rechnen, dass sich das auch herumspricht und auch in den Medien thematisiert wird? Ist das nicht auch ein bisschen eine Zweckentfremdung der Rente oder der vorzeitigen Rente?

**Professor Dr. Gerhard Bäcker:** In der Tat gibt es die Möglichkeit, auch ohne den Arbeitgeber zu informieren, einen Rentenantrag zu stellen, weil insbesondere jene davon begünstigt sind, die besonders langjährig versichert sind – also 45 Jahre. Die haben dann die Möglichkeit, eine abschlagsfreie Rente zu erhalten und eben ihr Erwerbseinkommen zu beziehen. Es ist schwer abzuschätzen, wie häufig das in Anspruch genommen wird, wie medial wirksam die Informationen darüber laufen, dass so etwas möglich ist. Aus meiner Perspektive halte ich das – gerade bei abschlagsfreien Renten – für eine problematische Entwicklung. Die abschlagsfreien Renten waren ja so begründet worden, dass Personen, die 45 Jahre lang gearbeitet haben, dass denen nicht mehr zugemutet werden muss, bis zur Regelaltersgrenze weiter zu arbeiten. Jetzt wird aber genau diesen Personen gewisser-



maßen freigestellt, doch noch zusätzlich zu arbeiten, also die Begründung für eine abschlagsfreie Rente verschiebt sich dadurch.

**Gerrit Huy** (AfD): Dann habe ich noch eine Frage an Frau Eidner von der BA. Es ist eben schon gesagt worden: Die Frühverrentung mit Abschlägen führt zu Kosten, zu Mehrkosten. Das habe ich inhaltlich nicht ganz verstanden. Warum ist das so? Sind dann die Abschläge einfach zu niedrig berechnet oder wodurch entstehen die Mehrkosten? Und die zweite Frage: Es gibt auch Mehreinnahmen durch zusätzliche Rentenbeiträge, wenn die Menschen weiterarbeiten. Das wirkt sich natürlich, so nehme ich an, auch in höheren Renten aus, dann wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht ist.

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Ich weiß gar nicht, ob die Frage sich an die Bundesagentur für Arbeit richtet, weil es jetzt um die Renten ging und weil auf vorher getätigte Aussagen Bezug genommen wurde. Von meiner Seite kann ich da nicht viel zu sagen.

**Gerrit Huy** (AfD): Entschuldigung, das war mein Fehler. Ja dann Herr Dr. Viebrok von der Deutschen Rentenversicherung.

**Dr. Holger Viebrok** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, es sind in der Tat zunächst Mehrausgaben zu erwarten. Man muss da ein bisschen differenzieren zwischen den Renten, die abschlagsbehaftet sind und den Renten die abschlagsfrei sind. Bei den abschlagsbehafteten Renten ist es individuell natürlich so, dass am Anfang zusätzliche Rentenlaufzeit ist, die zusätzliche Ausgaben beinhaltet. Die dann aber im Laufe des Rentenbezuges durch die Abschläge sozusagen wieder als Minderausgaben entstehen. Das ist natürlich bei den abschlagsfreien Renten anders, da hat man über die gesamte Rentenlaufzeit dann Mehrausgaben. Es ist so, dass diese Mehrausgaben, auch bei den abschlagsbehafteten Renten, eine gewisse Zeit brauchen, bis sie dann wieder durch Minderausgaben durch die Abschläge ausgeglichen werden. Die Mehrausgaben entstehen sofort, weil sofort die Menschen früher in Rente gehen. Die Minderausgaben verteilen sich aber über einen langen Zeitraum, deshalb hat man am Anfang die Mehrausgaben. Bei der abschlagsfreien Rente hat man die Mehrausgaben über den gesamten Zeitraum, weil eben dieser Kompensationseffekt durch die Abschläge entfällt.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel**: Es geht mit der FDP-Fraktion weiter, Herr Kober bitte.

**Pascal Kober** (FDP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen. Meine Frage richtet sich an Herrn Alexander Gunkel, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Die Flexi-

Rente wurde 2017 eingeführt und Sie haben selbst in einem Vortrag 2019 dann festgestellt, dass es nur rund 10.000 gezahlte Altersrenten gab, bei denen sich die Hinzuverdienstgrenzen ausgewirkt haben. Das ist ein Anteil von nur 0,1 Prozent an allen Altersrenten. Wie bewerten Sie die nun vollständige Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Frührentner und die Effekte, die dies mit sich bringen wird?

**Alexander Gunkel** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Wir begrüßen den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten ausdrücklich. Die bisher geltenden, ziemlich komplizierten Regelungen haben bei vielen Beschäftigten und Rentnern – zum Teil zu Recht, zum Teil aber auch zu Unrecht – die Vorstellung ausgelöst, dass es nicht möglich ist, neben dem Bezug einer Rente, weiter einer Beschäftigung nachzugehen. Diese Komplexität ist nach unserer Auffassung auch dafür verantwortlich, dass die Kombination aus Teilzeitarbeit und Teilrente bislang nicht richtig funktioniert hat. Mit dem jetzigen vollständigen Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten wird das klare Signal vom Gesetzgeber gesetzt, wer nach dem Rentenbeginn weiter einer Arbeit nachgehen will, keine Rentenkürzung befürchten muss. Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir erhoffen uns, dass dieses Signal dann eine positive Wirkung auf die betroffene Zielgruppe hat und dass dies dann auch dazu beiträgt, den Trend der wachsenden Beschäftigung Älterer fortzusetzen. Wir haben zwar bei der Beschäftigung Älterer in den letzten beiden Jahrzehnten enorme Fortschritte erzielt, allerdings sehen wir auch noch nicht das Potenzial vollständig ausgeschöpft. Wir erhoffen uns davon einen Beitrag, um dem wachsenden Arbeits- und Fachkräftemangel zu begegnen.

Ich möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass – so sehr wir die Änderung begrüßen – die davon ausgehenden Chancen auch aus einem ganz einfachen Grund realistisch betrachtet werden müssen: Die Regelung betrifft lediglich drei Jahrgänge. Es sind eben die 63-Jährigen, die 64-Jährigen, die 65-Jährigen. Wer unterhalb von 63 ist, hat in der Regel keinen Zugang zur Altersrente und wer oberhalb von 65 Jahren ist – also 66 Jahre und älter – der kann in die Regelaltersrente gehen. Der kann so wie schon heute unbegrenzt hinzuverdienen. Insofern betrifft das drei Jahrgänge. Von dieser Personengruppe ist es ja so, dass diejenigen, die bis 46.000 Euro verdienen, schon heute unbegrenzt hinzu verdienen können. Zum Vergleich: Der Durchschnittsverdienst in der Rentenversicherung beträgt 38.000 Euro. Insofern ist der Ausweitungsbereich, wo keine Hinzuverdienstgrenzen gelten, auch beschränkt. Dann erwarten wir, dass auch nur ein Teil der Beschäftigten dieser Zielgruppe, die ich eben skizziert habe, ihr Erwerbsverhalten deshalb verändern wird. Dennoch: Es



spricht überhaupt nichts gegen diese Maßnahme. Es zeigt eben nur, dass es nur eine Baustelle von vielen sein kann, um den wachsenden Arbeits- und Fachkräftemangel zu beseitigen. Lassen Sie mich noch hinzufügen: Vor diesem Hintergrund relativieren sich dann auch manche Bedenken, die auch hier schon geäußert worden sind, hinsichtlich der Finanzwirkung auf die gesetzliche Rentenversicherung. Angesichts des eben beschriebenen kleinen Anwendungsbereichs, die diese Regelung überhaupt nur haben kann, können auch die finanziellen Wirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur beschränkt sein.

**Pascal Kober** (FDP): Meine zweite Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Alexander Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Sie hatten auf die Frage aus den Reihen der Union bereits etwas gesagt: Zur Bewertung des Fortschritts der Digitalisierung in diesem Gesetz. Ich möchte auf einen Spezialfall eingehen. Nämlich viele Organe der sozialen Selbstverwaltung haben während der Pandemie Online-Sitzungen durchgeführt. Welchen Mehrwert sehen Sie in den Online-Sitzungen? Welchen Mehrwert würden Sie darin sehen, auch Online-Abstimmungen durchführen zu können?

**Alexander Gunkel** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Online-Sitzungen haben sich in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung in den letzten Jahren bewährt. Sie haben viele Vorteile. Sie können insbesondere den Sitzungsaufwand deutlich reduzieren. Online-Sitzungen bedeuten weniger Reisezeit. Das bedeutet auch weniger Kosten, die damit verbunden sind. Das bedeutet auch weniger Umweltbelastung – nicht nur durch Reisen, sondern auch, weil wir weniger Papier haben –. Es bedeutet auch gleichzeitig eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt. Wir wissen, dass gerade Frauen heute nach wie vor stark gefordert sind in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wenn dann noch ein Ehrenamt hinzukommt, dann ist das noch einmal ein größerer Zeitaufwand. Vor dem Hintergrund hilft es sehr, wenn Sitzungen zur sozialen Selbstverwaltung online durchgeführt werden können. Heute können zwar auch Online-Sitzungen stattfinden, aber als reine Beratungssitzungen. Das Besondere ist, anders als in vielen anderen Gremien, dass nachher ein schriftliches Verfahren und Achtung ein wirklich schriftliches Verfahren, nicht irgendwelche Textformen per Mail, durchgeführt werden muss, bei dem dann zum Teil sogar noch Portokosten entstehen. Das ist einfach antiquarisch. Wir kennen das auf kommunaler Ebene, dass es hier die Möglichkeit gibt, digital Sitzungen durchzuführen. Es wäre in vielfacher Hinsicht aus den eben genannten Gründen ein deutlicher Fortschritt und deshalb würden wir uns das auch für die Zukunft wünschen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen Zur Runde der Fraktion DIE LINKE. Die Kollegin Tatti bitte.

**Jessica Tatti** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Professor Dr. Gerhard Bäcker. Herr Bäcker, halten Sie die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern für sachgerecht?

**Professor Dr. Gerhard Bäcker:** Ich halte die Anhebung für durchaus sinnvoll. Allerdings muss man eine, glaube ich, zentrale Einschränkung machen. Die Anhebung der Hinzuverdienst-Grenze bei EM-Rente ersetzt nicht das Problem der ausreichenden Absicherung von EM-Renten, wie es ja jetzt auch durch das Bestandsrenten-Verbesserungs-Gesetz durchgesetzt worden ist. Eine Rente muss zum Leben reichen, auch ohne die Notwendigkeit, die Möglichkeit des Hinzuverdienstes. Das gilt für EM-Renten gleichermaßen wie für Altersrenten. Insofern ist das eine zusätzliche Möglichkeit, die aber auch nur im Leben für eine begrenzte Zeit möglich ist. Hinzuverdienst für EM-Rente oder Alters-Rente geht ja nicht bis zum Renten-Ende, sondern wird ja irgendwann im Zeitverlauf des Lebens auch rein körperlich, psychisch nicht mehr möglich sein. Insofern noch einmal betont, ist das kein Ersatz für eine lebensstandardsichernde EM-Rente beziehungsweise Altersrente.

**Jessica Tatti** (DIE LINKE.): Auch meine zweite Frage geht an Professor Dr. Gerhard Bäcker. Sie lautet: Welche Vorteile sehen Sie in der Streichung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten? Aus welchen Gründen bewerten Sie diese Streichung der Hinzuverdienstgrenzen insgesamt sehr kritisch und welche Gefahren und Risiken sehen Sie hier konkret?

**Professor Dr. Gerhard Bäcker:** Die Vorteile sind ja heute schon benannt worden. Zum einen gibt es für die Rentenversicherungsträger erhebliche Vorteile in Folge der Begrenzung von bürokratischem Aufwand und auch von Personalstellen. Keine Frage. Und der Vorteil richtet sich natürlich an jene Versicherten, die in der Altersgrenze zwischen 63 Jahren und im Augenblick 66 Jahren, die eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen können und eben keine Begrenzung des Hinzuverdienstes mehr haben. Insbesondere begünstigt davon sind ja die abschlagsfreien Renten nach besonders langjähriger Versicherung. Hier wiederum besonders begünstigt sind sehr gut verdienende Rentner, die durch die Aufhebung der Grenze gewissermaßen besonders begünstigt werden. Insofern gibt es eindeutig Vorteile und auch sicherlich Resonanz bei den Versicherten, aber die Probleme wiegen natürlich schwer. Zum einen hatte ich schon gesagt, das betrifft insbesondere die vorgezogenen Altersrenten ohne Abschläge. Deren Begründung war ja, dass ihnen nicht zugemutet werden soll, die Anhebung der Regelaltersgrenze



nachzuvollziehen, weil sie eben langjährig gearbeitet haben und körperlich und psychisch beeinträchtigt sind. Das Gleiche gilt ja für Rentner, die wegen Schwerbehinderung vorzeitig ohne Abschläge gehen können. Jetzt aber ändert sich ja die Argumentation. Sie sollen ja sogar noch weiter arbeiten. Das halte ich für einen Bruch in der Argumentation, der auf Dauer sich nicht halten lässt. Auf jeden Fall wäre das also zu prüfen. Warum da in der Gesetzesbegründung überhaupt nicht darauf eingegangen worden ist, ist mir im Prinzip zweifelhaft. Der zweite Punkt bezieht sich natürlich auf das, was natürlich schon gesagt worden ist, vorgezogene Altersrenten mit 63 Jahren mit Abschlägen. Auch hier ist es natürlich möglich, die Rente aufzubessern und auch durch Weiterarbeit zusätzliche Entgeltpunkte zu erzielen. Allerdings bei dem Fall des Wegfalls des Arbeitsplatzes wegen Krankheit, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Kurzarbeit gibt es keinen Ersatz für diese Leistungen im Sozialversicherungsrecht. Das ist ein systematischer Mangel, der wieder wie auch der DGB gerade auch schon formuliert hat, auf jeden Fall aufzuheben ist.

**Jessica Tatti (DIE LINKE.):** Auch meine dritte Frage geht an Professor Dr. Bäcker. Hätten Sie an der ja schon sehr weitgehenden Corona-Regelung festgehalten, also der noch im Referentenentwurf enthaltenen Entfristung des 14-fachen der Bezugsgröße, also derzeit 46.040 Euro?

**Professor Dr. Gerhard Bäcker:** Ich hätte es persönlich für besser gehalten, wenn die Covid-Regelung noch einmal verlängert worden wäre, um wirklich eine intensive Debatte zu führen über das Verhältnis von vorgezogenen Altersrenten mit Abschlägen, ohne Abschlägen und Hinzuverdienstgrenzen zu führen. Jetzt erfolgt diese Diskussion, diese Entwicklung quasi im Nebenbei. Es wäre wünschenswert, wenn darüber ausgiebig diskutiert würde und insofern ist es sicherlich auch zu begrüßen, dass die Regierung verpflichtet ist, eine Bewertung dieser Maßnahme durchzuführen, um möglicherweise ganz problematische Nebenwirkungen abzufedern. Meine Aussage ist, man hätte sie erst einmal verlängern sollen, statt sie aufzuheben und den Hinzuverdienst völlig freizugeben.

**Jessica Tatti (DIE LINKE.):** Meine letzte Frage geht an Herrn Schäfer vom DGB. Der DGB bewertet ja die wegfallende Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten als zweischneidig, die 17.000 Euro-Grenze bei Erwerbsminderungsrenten aber als weniger problematisch. Sie sagen, dass der DGB Änderungsbedarf habe, wenn daraus wirklich eine Brücke zurück in den Arbeitsmarkt werden solle. Können Sie das, bitte, freundlicher Weise kurz skizzieren die Änderungsvorschläge, die Sie dazu haben?

**Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Im Prinzip, die aktuelle Erwerbs-Minderungsrente prüft abstrakt die Leistungsfähigkeit. Es kommt

nicht auf das Einkommen an, das ich mit dieser Leistungsfähigkeit erzielen kann. Wenn ich 40 Euro Stundenlohn habe, kann ich auch mit unter drei Stunden am Tag 2.500 Euro brutto im Monat verdienen. Die Rentenversicherung prüft nur abstrakt, dass ich keine drei Stunden arbeiten kann. Sie prüft nicht meinen Stundenlohn. An diesem Punkt wäre es sinnvoller zu gucken, dass man die Erwerbsminderungsrente als tatsächlichen Einnahmersatz gestaltet und sie in dieser Richtung weiter entwickelt. Tut mir leid. Das musste ich leider jetzt noch sagen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Ich weiß, es gibt immer viel zu fragen und viel zu erklären. Aber wir sind deutlich über der Zeit und wir haben dann ja auch noch die freie Runde. Dann kommen wir zur SPD-Fraktion, da hat Kollege Mehmet Ali das Wort.

**Takis Mehmet Ali (SPD):** Meine Frage richtet sich an den Bitkom e. V. Arbeitskreis Barrierefreiheit. Ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, im BFSG eine Konformitäts-Vermutung für Produkte und Dienstleistungen aufzustellen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen?

**Klaus-Peter Wegge (Bitkom e.V. – Arbeitskreis Barrierefreiheit):** Darauf gibt es ein ganz klares Nein. Es macht keinen Sinn, etwas aufzunehmen in ein Gesetz, was nicht in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes hineinfällt. Diese Konformitätsbewertung gilt sowieso für harmonisierte Standards, im Amtsblatt der Europäischen Kommission differenzierte Standards, und braucht hier nicht aufgenommen zu werden. Im Gegenteil, es stellt sich die Frage, gegen welche harmonisierte Normen, harmonisierte Standards, sollte die Konformitätsbewertung laufen. Das würde sowieso zu bestimmten Missverständnissen führen. In der Tat ist es so, dass diese Normen und wir bekommen im Umfeld der Barrierefreiheit sechs harmonisierte Normen, von denen eine schon harmonisiert ist. Die anderen sind bis 2025 in Arbeit. Es ist so, dass in den Normen sogenannte Konformitäts-Tabellen enthalten sind. Das heißt, dort findet man immer genau den Zusammenhang zum entsprechenden Rechtsakt der Europäischen Kommission. Da braucht man keine solch eine Vorratsbegründung in dem Barrierefreiheits-Stärkungs-Gesetz. Ganz klar mit § 5a entsprechend rausstreichen.

**Takis Mehmet Ali (SPD):** Meine nächste Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit. Für einen Änderungsantrag zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, was das Kurzarbeitergeld angeht, und insbesondere die Änderung beider Normen im SGB III, ist nach Ihrer Auffassung die vorgesehene Ergänzung des § 153 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geeignet, die vielfach kritisierte Doppelbelastung von Grenzgänger/-rinnen, deren Kurzarbeitergeld beziehungsweise Arbeitslosengeld in ihrem Wohnsitz-Staat besteuert wird, zu beseitigen?



**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Die Neuregelung, die angedacht ist zur Ermittlung des Leistungsentgelts mit Personen, deren Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld im Wohnsitzstaat besteuert wird, wird begrüßt, weil wir sehen darin, dass zum einen eine doppelte steuerliche Belastung der Leistungsbeziehenden vermieden wird, zum anderen auch die BSG-Rechtsprechung, dazu gibt es bisher zwei Entscheidungen, gesetzlich verankert wird und auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union gestärkt wird.

**Takis Mehmet Ali** (SPD): Das Erfordernis einer Abschlussprüfung war allen Beteiligten von vornherein bei der Beantragung von Erstattungen bewusst. Warum bedarf es dann einer Entlastung durch einen teilweisen Verzicht auf die Abschlussprüfung?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben das Thema Abschlussprüfungen im Nachgang vor allem zur Corona-Pandemie, wo wir eine sehr hohe oder massenhafte Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld hatten. Zunächst haben wir vorläufig bewilligt. Jetzt stehen die Abschlussprüfungen an. Diese Überlegungen für eine Untergrenze oder für eine Neuregelung dazu begrüßen wir ausdrücklich für die Corona bedingte Inanspruchnahme beim Kurzarbeitergeld, weil wir da doch die Anzahl der Abschlussprüfungen deutlich reduzieren können, für alle Beteiligten diese Prüfungen auch zeitnah abschließen können und auch frühzeitig Rechtsicherheit erlangen können, dass das Kurzarbeitergeld, so wie wir es dann auch vorläufig gezahlt haben, in der Höhe dann auch zugestanden hat. Es ermöglicht dann auch der Bundesagentur für Arbeit, sich auf die anstehenden Aufgaben zum Beispiel mit Blick auf die Energiekrise oder auch auf den Arbeits- und Fachkräftebedarf konzentrieren zu können.

**Takis Mehmet Ali** (SPD): Ich würde weiter bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben. Ich habe zwei Fragen, die würde ich versuchen, jetzt in eine zusammenzufassen. Ergibt sich aus der Untergrenze in Höhe von 10.000 Euro, bis zu der keine Abschlussprüfungen stattfinden sollen, eine nennenswerte Entlastung für Betriebe und für die Bundesagentur für Arbeit? Wie werden die vorläufigen Entscheidungen bei Arbeitgebern, die unter die 10.000-Eurogrenze fallen, abgeschlossen?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Zur ersten Frage, inwieweit eine nennenswerte Entlastung für Betriebe und Bundesagentur für Arbeit durch eine Untergrenze entstehen kann: Wir haben modellhaft gerechnet und geschaut. Bei den Arbeitsausfällen oder Abschlussprüfungen, die noch offen sind, sind ungefähr von einer Untergrenze von 10.000 Euro 360.000 Arbeitsausfälle erfasst. Das wäre die Zahl, bei denen wir jetzt keine Abschlussprüfungen mehr durchführen müssten. So, dass

dann gerade auch Arbeitsausfälle in Kleinstbetrieben und Kleinbetrieben betroffen sind, und es in diesem Umfang zu einer Entlastung käme, sowohl für die Arbeitgeber, die dann nicht mehr geprüft werden müssen, als auch für die Bundesagentur für Arbeit, weil diese Prüfungen auch dann nicht mehr durchgeführt werden müssen. Wie wir diese Fälle abschließen? Es ermöglicht uns dann diese angedachte Regelung, dass wir ohne Abschlussprüfung abschließend entscheiden können. Das heißt also, wir können dann einen Bescheid setzen, und damit die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit erreichen, dadurch dass wir dann auch die Regelung im Gesetz haben. Wann wir das Ganze dann abschließen würden, wenn es zu dieser Untergrenze von 10.000 Euro kommt? Wir gehen davon aus, dass wir ungefähr zu Beginn des vierten Quartals dann auch mit den Prüfungen fertig sein könnten. Etwas offen ist die Frage, weil auch vorgesehen ist, dass Arbeitgeber oder Betriebsvertretungen auf Verlangen eine Abschlussprüfung erreichen können, in welchem Umfang das wohl geschehen wird. Deswegen wäre es aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit wünschenswert, wenn man dieses Verlangen oder diesen Zeitraum – bis wann man dieses Verlangen äußern kann – auch befristet.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion und da hat das Wort der Kollege Stracke.

**Stephan Stracke** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Gunkel. Herr Schäfer hatte vorher erwähnt, dass es in irgendeiner Weise eine finanzielle Falle geben könnte, für diejenigen die in die Rente gehen und gleichzeitig hinzuverdienen, weil dann Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld nicht entsprechend berücksichtigt würden oder angerechnet werden. Inwieweit teilen Sie denn diese Auffassung oder besteht ein Handlungsbedarf aus Ihrer Sicht?

**Alexander Gunkel** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Ich kann diese Bedenken nicht nachvollziehen. Insbesondere ist es so, dass Beschäftigte, die neben einer vorgezogenen Altersrente einer Erwerbstätigkeit nachgehen, weiter nach wie vor in der Krankenversicherung versichert sind, und auch Anspruch haben auf die entsprechenden Leistungen. Insbesondere haben sie auch Anspruch auf Krankengeld und sind insofern abgesichert, natürlich nur in dem Umfang, wie sie einer Beschäftigung weiter nachgehen. Einen Arbeitslosengeldanspruch gibt es auch. Sie sind also in der Arbeitslosenversicherung versichert. Allerdings ist dieser Anspruch auf drei Monate beschränkt, weil der Gesetzgeber darauf verweist, das halte ich auch für nachvollziehbar, dass die Betroffenen, wenn sie wollen, eine Vollrente in Anspruch nehmen können. Insofern sehe ich bei den Beschäftigten, die neben einer vorgezogenen Altersrente einer Beschäftigung



nachgehen, hier keinen sozialrechtlichen Veränderungsbedarf.

**Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Horn von der SOKA-BAU. Welche Verbesserungen erwarten Sie in den Sozialkassenverfahren durch die Einbindung in das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren? Welche Rolle spielt dabei der Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern? Gibt es aus Ihrer Sicht, aus der Sicht der SOKA-BAU, hier noch Optimierungspotential im vorliegenden Gesetzentwurf?

**Jan Matin Horn** (SOKA-BAU): Wir begrüßen die Änderungen durch das SGB-IV-Änderungsgesetz sehr. Wir erwarten uns eine Reduzierung des Meldeaufwandes, höhere Qualität bei den Meldedaten und auch erstmals einen durchgängigen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Sozialdaten. Gleichwohl spielt der Datenaustausch für uns eine überragende Rolle im Gesetz und ist nach unserer Auffassung hier noch nicht wirklich optimierend und zielführend, so wie er sein könnte, umgesetzt. Wir haben auf der einen Seite die Meldungen. Natürlich bekommen wir die Daten aktualisiert durch DEÜV-Meldungen. Wir möchten aber auch Daten abgleichen und vereinheitlichen können. Dazu sind ja im Gesetz eine Reihe von Ordnungsmerkmalen genannt. Wir erhoffen uns dadurch zum einen, Beitragsehrlichkeit zu steigern, und zum anderen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, die am Bau wesentlich auftreten, zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Möglichkeiten des Datenaustausches im Gesetz noch verbessern. Das sind zum einen die Gefahrtarife der gesetzlichen Unfallversicherung, die als Ordnungsmerkmal noch fehlen. Jemand, der von einem Hochhaus fällt, ist in einer anderen Gefahrenklasse, als jemand, der von einem Zelt fällt. Da können wir Rückschlüsse daraus ziehen, ob eine Bautätigkeit ausgeübt wird. Wir würden auch gerne die Möglichkeit eines Datenmatchings eingeräumt bekommen, wie es jetzt im Änderungsentwurf durch den § 18 m im SGB III auch schon angedeutet wird für die Wirtschaftsklassen. Das würden wir gerne zu allen Ordnungsmerkmalen im § 110 SGB IV haben, damit wir nicht nur die Meldungen bekommen zu den Betrieben, die schon bei uns sind, sondern damit wir auch neue Betriebe, die wir noch nicht kennen, zu den Sozialkassenverfahren verbeitragen können. Ein weiterer wichtiger Punkt ist für uns die Frage der Betriebsprüfung. Es sind tarifvertragliche Meldedaten, die dann durch das elektronische Arbeitgeber-Meldeverfahren Huckepack zusammen mit den Sozialversicherungsdaten übersandt werden, die einer weiteren Prüfung in der Betriebsprüfung alle vier Jahre unterliegen sollen. Dazu haben wir auch einen Vorschlag gemacht, das in § 28 p SGB IV zu verankern. Wir erkennen an, dass die Rentenversicherung, mit der wir sehr gut zusammenarbeiten im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung, derzeit keine Kapazitäten hat, meinen aber, dass wir

durch das Inkrafttreten des Meldeverfahrens im Jahre 2026 noch genug Zeit haben und wir auch natürlich Überkapazitäten der Kollegen bei der Rentenversicherung berücksichtigen würden. Abschließend vielleicht noch ein Satz. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Gesetz insbesondere auch auf die Tätigkeit der Baukassen ausgerichtet wäre. 13 von 17 gemeinsamen Einrichtungen in der Bundesrepublik sind tariflich von der IG BAU vertreten. Das zeigt schon die Richtung. Wir sind mit Abstand die größte Kasse mit 2,3 Millionen Kunden. Wir würden auch im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren allein als SOKA-BAU knapp zwei Drittel des gesamten Meldevolumens verantworten. Wir haben Monatsmeldungen, nicht Jahresmeldungen, wie in der Sozialversicherung, und kämen im Baubereich auf fast 90 Prozent Meldevolumen. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn die Merkmale hier im Gesetz auch ein Stück weit auf uns zugeschnitten werden könnten.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Kollege Bsirske bitte.

**Frank Bsirske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frage eins an Herrn Schäfer vom DGB. Sie haben bei den Ausführungen von Herrn Gunkel zum Versicherungsstatus demonstrativ und heftig den Kopf geschüttelt. Warum?

**Ingo Schäfer** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Weil die Ausführungen von Herrn Gunkel – muss ich leider sagen – komplett falsch waren an dieser Stelle. Das Recht ist sehr kompliziert und unangenehm. Und ehrlicher Weise, wenn es so bleibt, wird die Rentenversicherung systematisch das Problem vor Augen haben, dass sie zur Fehlberatung verklagt werden kann. Ein Versicherter, der neben einer vollen Altersrente erwerbsfähig ist, bekommt kein Krankengeld, zahlt auch einen reduzierten Beitrag. Wenn ein Versicherter neben einer Teilrente erwerbsfähig ist, zahlt er Beiträge, bekommt auch Krankengeld. Die Krankenkasse kann nach einem künftig ins Leere laufenden Paragraphen ihn mit Frist von vier Wochen zwingen, einen Vollrentenantrag zu stellen und das Krankengeld zu zerstören. Wer arbeitslos wird und Arbeitslosengeld bezieht, wird ab Januar, weil ab Januar die Rente neben dem Erwerbseinkommen ohne Anrechnung auf das Erwerbseinkommen bezahlt wird, wird Arbeitslosengeld ab Januar grundsätzlich gezahlt. Aber die Rente wird 1:1 vom Arbeitslosengeld abgezogen. Wenn ich jemanden habe, der 2000 Euro Bruttolohn hat, was ich mal so unterstelle, könnte durchaus so eine Kombi sein, sind das 800 Euro, die die Rente nicht überschreiten dürfte. Wenn die Person mehr als 800 Euro Rente hat, bekommt sie null Euro Arbeitslosengeld ausgezahlt. Kurzarbeitergeld bei Vollrente: Es gilt das gleiche, wie beim Arbeitslosengeld. Bei Teilrente wird Kurzarbeitergeld unbegrenzt und unbeschränkt bezahlt. Diesen ganzen



Irrsinn, sozusagen, haben wir. Ich muss die Versicherten konsequent auffordern, 99 Prozent-Renten zu beantragen. Wenn sie das nicht tun, wenn die Rentenversicherung, Kolleginnen und Kollegen, dann nicht rät, auf 99 Prozent zu gehen, dann ist es objektiv eine Fehlberatung. Die Agentur für Arbeit hat das gleiche Problem. Wenn sich bei ihr jemand arbeitslos meldet, der eine Vollrente hat, muss sie der Person dringend empfehlen, auf zehn Prozent Teilrente runterzugehen, weil damit die Abschläge auf die 90 Prozent nicht mehr beanspruchte Rente zurückgefahren werden. Während das Arbeitslosengeld 1:1 um den reduzierten Betrag nach oben geht. Das heißt, ökonomisch ist der Versicherte optimiert und die Sozialträger sind verpflichtet, objektive, sichtbare Verhaltensweisen den Leuten mitzuteilen. Hier haben wir ein echtes Problem, auch für die Sozialträger, was Fehlberatung anbelangt. Und deswegen haben wir wirklich einen dringenden Handlungsbedarf.

**Frank Bsirske (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Frage Nummer zwei geht an die BA. Wir haben im Gesetzentwurf das Ziel formuliert, mit dem Gesetz die richtige Zuordnung von Arbeitgebern zum Umlage- und Beitragssystem der gemeinsamen Einrichtung sicherzustellen. Die BA bezweifelt, dass das erreicht werden kann. Weshalb? Und inwieweit würde die von der BA vorgeschlagene Veränderung im Gesetzestext diese Zuordnungsproblematik lösen oder verändern?

**Silke Delfs (Bundesagentur für Arbeit):** Lassen Sie mich bitte, Herr Bsirske, vielen Dank für diese interessante Frage, kurz umreißen, wie wir die Wirtschaftszweignuordnung festlegen, mit der dann auch gearbeitet werden soll. Wir haben seit einigen Jahren hier einen voll digitalisierten Prozess. Das heißt, die Betriebe geben sowohl bei der Erstmeldung einer Beschäftigung als auch bei einer Änderungsmeldung alles komplett digital an. Dazu zählt auch die wirtschaftsfachliche Zuordnung. Das konnten wir früher, als wir das persönlich gemacht hatten, noch überprüfen. Jetzt bekommen wir das als vollautomatischen Datensatz und pflegen das auch entsprechend bei uns mit ein. Das heißt, die Datenqualität, die wir bekommen, zum Beispiel zur wirtschaftsfachlichen Zuordnung, die hängt auch ganz stark davon ab, wie zutreffend dann die Angaben der Betriebe sind. Was wir tun? Bei unserem Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit liegt dann eine nachgelagerte Qualitätssicherung. Wir schauen uns pro Jahr etwa zehn Prozent aller Betriebe an. Das sind in etwa 300 000 Prüffälle jedes Jahr, die wir per Telefon, per Internetrecherche, demnächst auch mit künstlicher Intelligenz, uns anschauen können. Und dann: Für die bisherigen Zwecke, die wir hatten – das waren vor allem auch operative Zwecke der BA und auch die Statistik zur Beschäftigung von Personen und in Betrieben –, um diese Zwecke dann auch erfüllen zu können. Wir haben jetzt über den Gesetzentwurf insgesamt die

Möglichkeit, dass wir auch die Datenübermittlung in Richtung der gemeinsamen Einrichtungen betreiben können. Und Herr Horn von der SOKA-BAU hat ja eben auch eindeutig dargestellt, wie sinnvoll das ist, dort auch gut zusammen zu arbeiten.

Allerdings haben wir, und der Teufel steckt ja auch manchmal im Detail, eine andere Zuordnung was das Gesetz angeht. Das Gesetz, das SGB IV, spricht hier von Unternehmen und wir schauen im Betriebsnummernservice auf die Einheit des Beschäftigungsbetriebes. Also als Beispiel: Unternehmen wäre ein großer Supermarkt und der Beschäftigungsbetrieb, den wir uns regional gemeinschaftlich anschauen für die Wirtschaftszweignuordnung, das ist dann der einzelne Filialbetrieb und das ist eine andere Entität als das, was bei den gemeinsamen Einrichtungen, wie beispielsweise auch von der SOKA-BAU dann verwendet wird. Wenn wir aber eine Datenübermittlung zulassen von der BA, vom Betriebsnummernservice, hin zu den gemeinsamen Einrichtungen, dann können wir ein gutes Stückweit diese Qualitätsfragen noch einmal dort neu und anders sich anschauen lassen. Dann können die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden, anhand der Wirtschaftszweignuordnung, die sie zusätzlich zu dem, was sie bisher auch schon hatten, dann festlegen, liegt beispielsweise eine Umlagepflicht vor, ja oder nein.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir müssen zum Ende kommen. Wir sind 45 Sekunden drüber, vielen Dank, Frau Delfs. Es gibt nicht mehr viel zum Ausgleichen. Das sind die letzten Meter unserer Anhörung sozusagen. Ansonsten kann man immer wieder Zeiten ausgleichen.

Wir kommen zur FDP-Fraktion. Kollege Kober.

**Pascal Kober (FDP):** Meine Frage geht an Frau Kathrin Hayn, Geschäftsführerin Finanzen des AOK-Bundesverbandes. Zunächst eine allgemeine Frage: Wie bewerten Sie die Inhalte des Gesetzes insgesamt für das Ziel der Digitalisierung, um beim Abbau von Bürokratie vorwärts zu kommen und wo sehen Sie von Seiten der AOK gegebenenfalls Verbesserungsbedarf für weitere Gesetzgebungsverfahren?

**Kathrin Hayn (AOK-Bundesverband):** Generell zum Gesetz: Wir sehen da schon viele Verbesserungen. Gerade die Neuerung im Melde- und Beitragsrecht und der dazugehörigen Meldeverfahren dienen jetzt dem technischen Fortschritt und der Digitalisierung der Prozesse und der Datenaustauschverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern. Also von daher große Zustimmung auch für den Gesetzentwurf. Gut ist auch die Umsetzung „Elektronische Meldung der Elternzeiten durch den Arbeitgeber“ und auch die elektronischen Meldeverfahren für die Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dort sehen wir einen ganz großen Fortschritt. Wir haben aber



noch zwei Hinweise, die jetzt der Digitalisierung denn doch entgegenstehen. Und zwar ist dies das Thema Systemprüfung. Das wäre aus unserer Sicht ein unnötiges neues Verfahren. Man sollte das alte implementierte Verfahren der permanenten Testfälle nutzen und weiter ausbauen. Das wäre ein Hinweis. Und der zweite Hinweis wäre zu § 97, die Annahmestellen. Die Krankenkassen sollen zukünftig die Arbeitgeber wieder per E-Mail informieren, dass wieder Daten zum Abruf bereitstehen. Dieser Paragraph wurde bereits 2016 als Bürokratieabbau abgeschafft und die Wiedereinführung dieser Regelung halten wir für unnötig. Das wären die beiden Sachen, die wir uns noch wünschen würden, die man noch verbessern könnte.

**Pascal Kober (FDP):** Meine zweite Frage geht ebenfalls an Frau Hayn von AOK-Bundesverband. Ärzte sind ja bereits verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkassen elektronisch zu übermitteln. Ab 2023 ist die elektronische Abrufung bei der Krankenkasse durch den Arbeitgeber ebenfalls verpflichtet. Eine Pilotphase läuft dazu. Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen, wo sehen Sie gegebenenfalls noch Nachbesserungsbedarf? Und wie bewerten Sie die Umsetzung der elektronischen Übertragung seitens der Ärzte nach aktuellem Stand?

**Kathrin Hayn (AOK-Bundesverband):** Bei diesem Verfahren gibt es zwei Beziehungen. Einmal ist das Krankenkasse und Arbeitgeber. Dort gibt es den elektronischen Datenaustausch. Das läuft bisher grundsätzlich gut, ohne größere Probleme. Da haben wir auch aus Sicht der AOK-Gemeinschaft aus fachlicher Sicht keinen Nachbesserungsbedarf in dem eAU-Abrufverfahren. Und diese zweite Beziehung, die da besteht, ist zwischen dem Arzt und der Krankenkasse. In diesem Meldeverfahren werden wegen fehlender Kernprüfung und Plausibilitätskontrollen viele Klärfälle fabriziert. Das Problem ist, dass sich dann die „Meldung Krankenkasse“ an Arbeitgeber anschließt und dort auch fehlerhafte Datensätze mit übermitteln werden zum Beispiel, wenn das Datum auf der AU-Bescheinigung nicht richtig ist. Da sehen wir an der Stelle noch Verbesserungspotenzial, dass man dann dort auch bei der Leistungserbringer-Software eine Kernprüfung mit einfügt.

**Pascal Kober (FDP):** Meine dritte Frage richtet sich ebenfalls an Frau Kathrin Hayn vom AOK-Bundesverband. Durch das Gesetz wird es möglich, dass Vertreterversammlungen, Verwaltungsräte online tagen und schriftlich abstimmen können, wenn es die Satzung zulässt, besondere Ausschüsse einbezogen. Wie bewerten Sie die Ausweitung und den Mehrwert von solchen Online-Sitzungen grundsätzlich und wie stehen Sie auch Online-Abstimmungsverfahren gegenüber?

**Kathrin Hayn (AOK-Bundesverband):** Da würde ich das wiederholen, was schon gesagt wurde. Es

sollte allerdings generell eine digitale und ortsunabhängige Beschlussfassung ermöglicht werden. Die Zeiten und Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass man dort sachgerecht beraten kann und dann auch ordentlich abstimmen kann. Wir würden das begrüßen, wenn die Beschlüsse dann auch online gefasst werden könnten.

**Pascal Kober (FDP):** Meine weitere Frage geht wieder an Herrn Alexander Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Mit diesem Gesetz sollen künftig die Annahmestellen der Krankenkassen auf eine Annahmestelle pro Kassenart reduziert werden. Welchen Mehrwert sehen Sie darin und wie bewerten Sie eine weitere Vereinfachung durch Einführung einer einzelnen Annahmestelle für alle Kassenarten?

**Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.):** Die Begrenzung auf eine Datenannahmestelle pro Kassenart, das ist eine Regelung, die perspektivisch gilt. Zunächst einmal können die Annahmestellen so erhalten bleiben. Aber grundsätzlich bedeutet für die Arbeitgeber, je weniger Annahmestellen es sind, desto weniger Kontaktpartner haben sie und desto weniger aufwändig sind die IT-Austauschprozesse, die sie haben. Perspektivisch wäre es auch für uns deshalb noch günstiger, wenn nur noch eine Annahmestelle bestünde. Das größte Potenzial würde für uns im Bereich Bürokratieabbau allerdings bestehen, wenn man nicht nur die Annahmestellen reduziert, sondern wenn wirklich der Beitragseinzug auf eine Stelle reduziert werden könnte. Das muss nicht eine in Deutschland sein, aber dass zumindest der Arbeitgeber sich eine Krankenkasse wählen kann, die er als Beitragseinzugsstelle nimmt. Insofern begrüßen wir das, aber es gibt noch deutlich mehr Potenzial als nur Datenannahmestellen zu reduzieren.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Da hat das Wort Tanja Machalet, bitte.

**Dr. Tanja Machalet (SPD):** Ich möchte noch einmal darauf eingehen, was Herr Schäfer eben wirklich sehr detailliert geschildert hat. Ich glaube, das muss man sich dann auch in Ruhe nochmal anschauen. Aber die Frage nach möglichen Beratungsversäumnissen, die dahinter stehen, da würde ich einfach diese Frage gern an die Rentenversicherung geben, ob sie auch die Gefahr an dieser Stellen sehen in dem Umfang. Die zweite Frage bezieht sich eher nochmal auf das Perspektivische. Wir haben ja jetzt viel über Zuversichtsmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten gesprochen. Wir haben gehört, es gibt bei den Regelaltersrentenbeziehenden keine Grenzen. Insofern haben wir auch mit der Flexirente ein Instrument, um das auch dort attraktiver zu machen. Meine Frage nochmals an den DGB, wo sehen Sie noch Knackpunkte, wenn es darum geht, dass wir, was



wir ja alle wollen, dafür sorgen, dass wir die Menschen auch tatsächlich ins Regelrenteneintrittsalter überhaupt bringen, also in die Regelrente? Wir haben uns ja vorgenommen Prävention vor Reha, vor Rente. Was sind denn da aus Ihrer Sicht die zentralen Baustellen, die dort noch existieren und wo wir noch etwas tun müssen?

**Jürgen Ritter** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Erst einmal für die Deutsche Rentenversicherung zum Thema Beratung. Natürlich müssen wir korrekt beraten. Diese Diskussion hat mich jetzt auch etwas überrascht. Ich denke, da muss erst einmal Rechtsklarheit geschaffen werden, wie diese neuen Vorschriften in der Praxis auszulegen sind. Da gibt es ja auch Regelungsmechanismen gemeinsam mit den Krankenkassen. Es gibt entsprechend Festlegungen, es gibt entsprechende Rundschreiben. Ich denke, mit der Thematik muss man sich mit Sicherheit befassen, dass wir eben unsere Versicherten dann letztendlich auch korrekt beraten. Zweite Frage war nach den Perspektiven bezüglich des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen bei den Altersrenten. Ich denke, die Diskussion ist heute schon in vielen Zusammenhängen so geführt worden. Was wir natürlich sehen, einerseits können hiermit Arbeitsanreize gesetzt werden, es können aber andererseits natürlich auch Anreize gesetzt werden bei Versicherten, die ohnehin bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten, jetzt unter diesen Bedingungen eine vorzeitige, insbesondere abschlagsfreie Rente in Anspruch zu nehmen. Das Thema muss man sehen und das hat natürlich auch finanzielle Auswirkungen für die Rentenversicherung.

**Ingo Schäfer** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Zu dem Beratungsbedarf, wie gesagt, ich glaube das wird eine komplexe Frage. Da müssen wir uns darum kümmern und es ist tatsächlich objektiv so, dass die Versicherten sehr schnell keine finanzielle Absicherung des Erwerbseinkommens haben, wenn sie sozialrechtlich nicht korrekt handeln. Die Perspektive ist für unsere Sicht sehr wichtig. Wir haben sozusagen natürlich sehr erfolgreich jetzt relativ viele Leute dank der guten Arbeitsmarktlage, die jetzt in dem über 60-jährigen Alter arbeiten gehen. Aber nach wie vor haben wir natürlich sehr viele Personen, die es nicht tun und dafür gibt es viele Gründe. Einerseits ist ungefähr 18 Prozent der Leute längst in einer Erwerbsminderungsrente. Da haben wir offensichtlich medizinische Gründe. Wir haben eine sehr anhaltende Langezeitarbeitslosigkeit von Personen jenseits des 55. Lebensjahres. Wenn die erst einmal raus sind, kommen sie nach wie vor praktisch nicht wieder in eine vernünftige Beschäftigung rein. Die Vermittlungsquoten der Jobcenter liegen bei Personen jenseits der 60 bei weniger als 0,3 Prozent der Beziehenden in existenzsichernde Beschäftigung. Das heißt, jenseits der 60 kriegen die Agenturen die Leute de facto nicht wieder in existenzsi-

chernde Beschäftigungen zurück. Wir haben natürlich auch zunehmend durch die Digitalisierung Stress und psychische Belastung am Arbeitsplatz. Hier müssen wir dringend über den Arbeits- und Gesundheitsschutz nachsteuern und eben das Erkranken der Menschen erstmal verhindern. Das wären aus unserer Sicht die wesentlichen Stellenschrauben, an die wir ranmüssen, um einfach dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen und Lebensbedingungen so gut sind, dass die Leute auch länger arbeiten können.

**Takis Mehmet Ali** (SPD): Meine Frage geht wieder an Bitkom e. V. – Arbeitskreis Barrierefreiheit. Welche Auswirkungen hat Ihrer Ansicht nach die Klarstellung, dass mit den technischen Spezifikationen in § 5 BFSG nur solche gemeint sind, für die die Europäische Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie durch Führungsakte erlassen hat?

**Klaus-Peter Wegge** (Bitkom e.V. – Arbeitskreis Barrierefreiheit): Wir sind sehr froh darüber, dass diese Klarstellung stattfindet; denn wir glauben daran, dass die harmonisierten europäischen Normen wirklich für den gemeinschaftlichen Markt eine ganz wichtige Rolle spielen. Diese Änderung oder diesen Wunsch hätten wir schon früher gerne realisiert gehabt.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Herr Kollege Stracke.

**Stephan Stracke** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme sprechen Sie bei den vorgezogenen Altersrenten bei den Zuverdienstgrenzen von Mehrausgaben von 15 Millionen Euro pro tausend Altersrenten und Mehreinnahmen von 7 Millionen. Jetzt haben wir vorher eine Zahl von 200.000 gehört. Wären das dann Mehrausgaben von 1,6 Milliarden oder ist das zu schlicht?

**Dr. Holger Viebrok** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir können in der Tat zu der Inanspruchnahme sehr, sehr wenig sagen. Das Problem gerade bei diesen Reformvorschlägen ist, dass die Effekte in ganz unterschiedliche Richtungen gehen können. Man kann sich vorstellen, dass jemand seine Rente relativ früh beginnt wie bisher, aber dann weiter arbeitet; dass jemand weiter arbeitet wie bisher, aber seine Rente zusätzlich früher bezieht. Beides hat auch wieder Effekte auf die Beitragseinnahmen und auf die Rentenanwartschaften, die da entstehen. Insgesamt muss man sich Gedanken machen, wie hoch die Inanspruchnahme ist, aber steht dann ganz schnell vor dem Problem, dass es wegen dieser vielen gegenläufigen Effekte nicht möglich ist, da wirklich definitiv eine Zahl zu nennen. 200.000 wäre auf jeden Fall eine sehr hohe Zahl, aus meiner Sicht eine zu hohe Zahl. Wie gesagt, es ist nicht möglich jetzt wirklich An-



nahmen zu treffen, die zu irgendeiner verlässlichen Zahl kommen könnten. Die Bundesregierung hat sich aus meiner Sicht richtigerweise auf Faustregeln beschränkt in ihrem Gesetzentwurf.

**Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU): Dann will ich jetzt ganz kurz nachfragen, wie viele Rentner mit 63 könnten es denn in Anspruch nehmen? Wir hatten vorher gehört, es sind ja nur drei Jahre. Aber wie viele Leute sind es dann, die das theoretisch in Anspruch nehmen könnten, die keinen negativen Effekt hätten, also die nicht die geringere Renten haben durch den Abschlag, aber wie hoch ist denn die Zahl? Was wären denn die Kosten, wenn sich die Mehrzahl dieser daran beteiligen würde?

**Dr. Holger Viebrok** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das kann ich Ihnen leider so nicht beantworten. Das Problem ist, es geht nicht nur um die Personen, die die Rente mit 63 abschlagsfrei oder auch die Rente für langjährig Versicherte, beziehen. Es gibt eine ganze Reihe von Personen, die Regelaltersrente beziehen, obwohl sie auch die Voraussetzungen erfüllen für die Rente für besonders langjährig Versicherte oder auch für langjährig Versicherte. Wir haben das nicht im Einzelnen ausgezählt, wie das konkret aussieht. Man muss sich dann schon tatsächlich den gesamten Rentenzugang angucken und dann auch warten, bis der Rentenzugang abgeschlossen ist. Für den Jahrgang 1952 haben wir das gemacht. Aber der ist natürlich jetzt auch schon ein bisschen älter. Da kann man dann schon in einige zehntausend Fälle kommen. Aber, wie gesagt, es hängt sehr stark von Verhaltenseffekten ab.

**Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU): Dann vielen Dank, wenn Sie es nicht beantworten können. Dann noch an die Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Regierungsfractionen. Wie viele Fälle wären denn betroffen, die zwischen März 2020 und Juni 2022 unter 10.000 Euro KuG oder Ausschüttungen erhalten haben?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, die Zahl habe ich vorhin schon einmal genannt. Kleinen Augenblick. Betroffen von einer Untergrenze von 10.000 Euro sind rund 360.000 Abschlussprüfungen.

**Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU): Vielen Dank und dann noch einmal ganz kurz in den letzten Sekunden an die Deutsche Rentenversicherung Bund die Frage: Wäre es langfristig möglich, wir ersetzen jetzt ja den Sozialversicherungsausweis, schaffen jetzt ein neues System. Es gibt bereits eine Steuer-ID, die jeder hat. Wäre es möglich, dass wir uns, wenn wir jetzt ein digitales System schaffen, eigentlich auch an diesem orientieren?

**Jürgen Ritter** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ganz kurze Antwort. Die Sozialversicherungsnummer ist zurzeit noch Bestandteil und

wird meiner Einschätzung nach auch weiter Bestandteil im Identifikationsverfahren bleiben. Die Steuer-ID beziehungsweise die Personen-ID bietet mit Sicherheit zukünftig Perspektiven für die Digitalisierung. Wir bekommen sie ja über das Register-Modernisierungs-Gesetz mit in unseren Stammdaten-Satz. Dann muss man schauen, wofür man sie nutzen kann und vor allen Dingen auch nutzen darf.

**Stephan Stracke** (CDU/CSU): Gleich noch eine kurze Frage an die Bundesanstalt für Arbeit. 360.000 Fälle haben Sie gesagt. Kein Missbrauch war in Rede?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Sobald es natürlich Hinweise oder Verdachtsmomente auf einen Leistungsmissbrauch gibt, sind die Fälle aufzugreifen und zu prüfen. So wie es auch vorgehen ist.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel**: Vielen Dank. Dann sind wir am Ende der Befragungsrunden und kommen jetzt zur freien Runde. In der freien Runde hat Frau Huy das Wort.

**Gerrit Huy** (AfD): Mich interessiert noch einmal, es ist gesagt worden, angemerkt worden, insbesondere vom GKV, dass Anlagen zukünftig deutlich variabler gestaltet werden können, also Anlagen von Sozialversicherungsträgern, die ihr Geld vermehren wollen und nicht Negativ-Zinsen zahlen wollen. Da habe ich die konkrete Frage, vom GKV ist nun leider niemand da, deswegen frage ich die Rentenversicherung, die sicherlich sich auch Gedanken gemacht hat, was bevorzugen Sie da und spielen diese erweiterten Anlagemöglichkeiten im jetzt doch steigenden Zinsumfeld überhaupt noch eine Rolle?

**Dr. Holger Viebrok** (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, da muss man sich genauer angucken, was die Rentenversicherung eigentlich anlegt. Wir haben eine sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage. Die beträgt zurzeit etwa 38 Milliarden Euro. Viel Geld, das aber nach den gesetzlichen Vorschriften, nach ganz bestimmten Kriterien angelegt werden muss. Sie muss liquide sein, damit sie schnell zur Verfügung steht, damit wir auch die Liquidität haben, um die Renten auszahlen zu können und sie müssen sicher sein. Sicher bedeutet bei uns konkret, dass wir uns auf die Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute, der Bankinstitute verlassen. Das ist jetzt schwierig geworden, weil der Bundesverband der Deutschen Banken die Einlagensicherungsgrenzen deutlich reduziert, so dass wir da jetzt vor dem Problem stehen durchaus, dass wir eigentlich bei denen gar nicht mehr anlegen könnten. Insofern ist dieser Gesetzentwurf mit den Anlagemöglichkeiten, die wir dann haben, ist jetzt eine große Hilfe für uns, weil er es uns erlaubt, dann auch wieder bei den Banken anzulegen. Allerdings müssen wir dann natürlich auch deutlich stärker auf die Kriterien achten und selbst beurteilen, wie die Risiken dieser Anlagemöglichkeiten



sind. Also für uns hat sich das Umfeld jetzt schon deutlich verändert. Aber im Prinzip begrüßen wir natürlich, dass hier reagiert wird auf die Änderung der Rahmenbedingungen insbesondere im Bankenbereich.

**Stephan Stracke** (CDU/CSU): Meine Frage geht noch einmal an die Bundesanstalt für Arbeit. Insofern probiere ich es jetzt noch einmal mit den 360.000 Fällen. Wie hoch schätzen Sie denn das Risiko zu Lasten der Versichertengemeinschaft ein, wenn man jetzt diese 10.000 Beträge hier jetzt so pauschal gut sein lässt? Beziehungsweise wie hoch war denn bislang so die Rückforderungssumme im Schnitt bei solchen Fällen bis 10.000 Euro?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Wir reden ja hier von Arbeitsausfällen, die gesamt, Kurzarbeitergeld und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, unterhalb der 10.000 Euro liegen. Pro Arbeitsausfall insoweit eine Summe, die zwar nicht wenig ist, aber gesehen auf den Anteil den wir gezahlt haben, doch gering, so dass das Risiko für die Arbeitslosenversicherung wirtschaftlich gesehen, geringer ist. Die Summe habe ich jetzt nicht da, kann ich aber auch gern nachliefern, wie die Rückforderungssummen bezogen auf die 10.000 Euro sind. Aus den jetzt durchgeführten Abschlussprüfungen kann man aber sagen, dass ein Großteil der Prüfungen, ungefähr 75 Prozent, ohne jegliches Ergebnis stattfindet. Das heißt, das Kurzarbeitergeld, was wir vorläufig gezahlt haben, wurde auch so bestätigt im Rahmen der Abschlussprüfungen. Es gibt einen kleinen Teil an Nachzahlungen. Ich glaube, dann so knapp 20 Prozent sind Fälle mit Rückforderungen. Die Rückforderungen sind aber jetzt auch nicht in einem, also gemessen an den gezahlten Geldern, in einem geringen Umfang. Von der Seite kann man sagen, dass das wirtschaftliche Risiko noch anzunehmen ist bei diesem Betrag.

**Manuel Gava** (SPD): Meine Frage geht noch einmal an Herrn Fritz von der Künstlersozialkasse. Im Gesetzentwurf steht, dass Berufsanfängerinnen und -anfänger bis zu sechs Jahre von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit werden können oder sich befreien lassen können. So wird die Betragsbefreiung von drei auf sechs Jahre ermöglicht und das endgültige Ausscheiden aus der KV und PV verhindert. Hier würde mich interessieren, wie das eingeschätzt wird, dass quasi die verlängerte Befreiungsmöglichkeit für Kulturschaffende damit umgesetzt wird?

**Uwe Fritz** (Künstlersozialkasse): Wir halten die Regelung für sehr sinnvoll. Aus den Erfahrungen, die wir mit den Künstlern und Publizisten machen, hat sich gezeigt, dass die Regelung geändert werden sollte. Aus meiner persönlichen Sicht war

es damals, also als das Gesetz 1981 geschaffen wurde, schon durchaus fraglich, ob es sinnvoll war, die Künstler und Publizisten, für die ja ein soziales Schutzbedürfnis angenommen worden war, gleich zu stellen, ihnen die Möglichkeit zu geben in die PKV zu wechseln und sie damit gleichzustellen mit den damals vorhandenen Selbständigengruppen. Das waren ja ganz andere als heute. Es waren Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater und dergleichen. Das wird jetzt nach langer Zeit und nach vielen Erfahrungen geändert. Das halten wir für sehr sinnvoll.

**Frank Bsirske** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Sozialpartner hatten ja vorgeschlagen, bei Unterschreiten der Untergrenze von 5.000 Euro auf Abschlussprüfungen zu verzichten und nur noch stichprobenartig 50 Prozent der Beschäftigten zu prüfen. Die Formulierungshilfe setzt jetzt eine Bagatell-Grenze bei 10.000 Euro an, verlangt aber, dass alle Fälle geprüft werden. Mich interessiert die Differenz. Die Frage an die Bundesanstalt für Arbeit, wie sich die Regelung, die nun getroffen werden soll, im Vergleich zu dem Vorschlag der Sozialpartner auswirkt. Wir wollten ja im Grunde die Bundesagentur für Arbeit entlasten. Wie gucken Sie auf diese Differenz?

**Anke Eidner** (Bundesagentur für Arbeit): Vielleicht zu Beginn, wenn es gar keine Entlastungen gäbe, also gar kein Vorschlag umgesetzt werden würde, dann würde die Bearbeitung der Abschlussprüfungen in jedem Fall bis 2024 andauern. Bei dem Vorschlag, der hier jetzt im Raum stand, mit der Untergrenze 5.000 Euro und der 50-Prozent-Stichprobe der übrigen Abschlussprüfungen, wäre der Abschluss voraussichtlich bis zum Ende des zweiten, Anfang des dritten Quartals erreicht worden nach unseren Modellrechnungen. Wenn man jetzt den Vorschlag nimmt mit einer Untergrenze von 10.000 Euro ohne Stichprobe, dann könnte die Bundesagentur für Arbeit die Abschlussprüfungen voraussichtlich noch in 2023 wahrscheinlich zum Ende des dritten, Anfang des vierten Quartals abschließen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Vielen Dank. Dann liegen keine weiteren Fragen mehr vor in der freien Runde. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, bei den Sachverständigen, dass Sie hier gewesen sind. Auch bei denen die zugeschaltet gewesen sind, vielen Dank. Ich bedanke mich für die Stellungnahmen. Ich sage herzlichen Dank an das Ausschussesekretariat, die jetzt das Protokoll erstellen. Unsere nächste Sitzung ist übermorgen am Mittwoch um 9.30 Uhr. Die heutige Anhörung ist geschlossen. Vielen Dank. Kommen sie gut nach Hause.

*Ende der Sitzung: 14:35 Uhr*